

(§§252-254 StPO; §69 ZPO). Im Strafverfahren schreibt ein Protokollführer alles Wesentliche zu Gang und Inhalt der Hauptverhandlung mit, in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren wird das Protokoll im allgemeinen durch Diktat des Vorsitzenden auf einen Tonträger und spätere schriftliche Übertragung aufgenommen. Der Vorsitzende kann Personen, welche die Ordnung in der m. V. stören oder die Würde des Gerichts verletzen, sowie Verfahrensbeteiligten, die ihnen im Verfahren obliegende Pflichten nicht erfüllen, eine Ordnungsstrafe auferlegen (§ 86, § 220 Abs. 4 StPO; § 68 ZPO).

Die m. V. kann bzw. muß bei Vorliegen der gesetzlichen Gründe unterbrochen werden (§65 Abs. 1, §218, § 236 Abs. 2, §237 Abs. 3, §246 Abs. 3 StPO; §71 ZPO).

Für die Berufungsverhandlung (Z<sup>7</sup> Rechtsmittelverfahren) in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren sind die für die m. V. erster / Instanz geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 147 Abs. 3 ZPO). In Strafsachen findet in der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung nur ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme statt (§§297, 298 StPO). Z<sup>7</sup> Mündlichkeit der Verhandlung

**Mündlichkeit der Verhandlung - Z<sup>7</sup> Prozeßprinzip**, nach dem vor Gericht mündlich verhandelt werden muß und der gerichtlichen Entscheidung in sachlicher Hinsicht nur das zugrunde gelegt werden darf, was Gegenstand der / mündlichen Verhandlung war (§ 11 GVG; § 10 StPO; § 42 ZPO). Die M. unterstützt in besonderem Maße die Feststellung der objektiven Wahrheit; denn die Gerichte sind verpflichtet, alle für die Entscheidung bedeutsamen Tatsachen in der mündlichen Verhandlung zu erörtern, und jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte, über dessen Interessen zu entscheiden ist, kann sich vor Gericht mündlich äußern, seine Auffassung zum Gegenstand und zu den Zusammenhängen des Verfahrens darlegen sowie / Anträge stellen. Die M. gilt grundsätzlich für alle Gerichte und alle Arten von gerichtlichen Verfahren, auf sie kann ausnahmsweise nur dann verzichtet werden, wenn das ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, z.B. bei Erlass eines Z<sup>7</sup> gerichtlichen Strafbefehls. In bestimmten zivilrechtlichen Verfahren kann mit Einverständnis der Prozeßparteien auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden (§65 ZPO).

**Musterbetriebsordnung für LPG - allgemeinverbindliche Rechtsvorschrift**, die die Regelungen des Z<sup>7</sup> Musterstatuts für LPG ergänzt und konkretisiert und die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung der Betriebsordnung jeder Z<sup>7</sup> landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) bildet. Es gibt eine M. Pflanzenproduktion und eine M. Tierproduktion (MBO LPG). Die M. enthält insbesondere Festlegungen für die Organisation der Arbeit, die Planung und den sozialistischen Wettbewerb, die Rechnungsführung und Kontrolle, die Kaderentwicklung, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, die Vergütung, Prämierung und soziale Regelungen, die Arbeitsweise der Leitungsorgane. Die M. enthält

wie das Musterstatut verbindliche Rechtsgrundsätze und zwingende Rechtsnormen, von denen die LPG nicht abweichen kann, sowie dispositive und empfehlende Rechtsnormen, die in besonderem Maße der rechtlichen Ausgestaltung in der Betriebsordnung bedürfen. Wichtige Maßstäbe für die Ausgestaltung sind die örtlichen Besonderheiten, die Erfahrungen der LPG und für bestimmte sozialpolitische Rechte die Ansprüche, die den Werkträgern im Z<sup>7</sup> Arbeitsrechtsverhältnis zustehen. Im Unterschied zum Statut der LPG, das der staatlichen Registrierung bedarf, tritt die Betriebsordnung der jeweiligen LPG mit Beschlußfassung in der Vollversammlung in Kraft.

**Musterstatut für LPG - allgemeinverbindliche Rechtsvorschrift**, die die Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts jeder Z<sup>7</sup> landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) bildet. Es gibt ein M. Pflanzenproduktion und ein M. Tierproduktion (MSt LPG). M. und deren Veränderungen werden auf Bauernkonferenzen und Bauernkongressen beraten und beschlossen und vom Z<sup>7</sup> Ministerrat der DDR bestätigt. Dem folgt die Annahme des Statuts der jeweiligen LPG durch die Vollversammlung der Genossenschaftsbauern und dessen Registrierung beim Rat des Kreises. Mit dieser besonderen Regelungsmethode wird den Erfordernissen des genossenschaftlichen Eigentums und dem Leninschen Genossenschaftsplan entsprochen. Sie ist Ausdruck der Verwirklichung des Bündnisses zwischen Arbeiterklasse und Klasse der Genossenschaftsbauern. Wird auf Vorschlag eines Bauernkongresses das M. vom Ministerrat geändert, sind die LPG verpflichtet, ihr Statut und weitere genossenschaftliche Festlegungen den neuen Regelungen anzupassen.

Im M. sind zwingende Rechtsnormen enthalten, von denen die LPG bei Ausarbeitung ihres Statuts nicht abweichen kann, sowie dispositive und empfehlende Rechtsnormen, die im Statut entsprechend dem Entwicklungsstand der LPG, den örtlichen Besonderheiten und den Erfahrungen des LPG-Kollektivs umzusetzen sind. In Konkretisierung des LPG-Gesetzes, das die Rechtsstellung der LPG und ihre Kooperationsbeziehungen sowie die grundlegenden genossenschaftlichen Verhältnisse rechtlich ausgestaltet, regelt das M. die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, die Aufgaben zur Festigung der Kooperation, die genossenschaftlichen Eigentums- und Bodennutzungsverhältnisse, die Produktionstätigkeit, die Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips und die Verantwortlichkeit, die Finanztätigkeit, die sozialpolitischen Aufgaben sowie die Aufgaben der Leitungsorgane und demokratische Formen der Mitwirkung an der Leitung und Planung. Zur rechtlichen Gestaltung von Organisationsformen der Kooperation zwischen LPG und VEG werden ebenfalls besondere Rechtsvorschriften erlassen, z. B. Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der soziali-